S1 Änderung der Regelung zur Ermittlung der Delegiertenzahlen (Deckelung)

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	30.09.2020
Tagesordnungspunkt:	10. Satzungsänderungen: Gleichberechtigte Teilhabe, Anzahl der Delegierten

Antragstext

§ 10 Absatz 2 der Landessatzung wird ersetzt durch:

„Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt. Zur Ermittlung der Delegiertenzahl pro Kreisverband gilt folgendesVerfahren: Die Zahl der Mitglieder des Kreisverbandes wird mit

a) 220

b) 240 (alternativ abzustimmen)

multipliziert. Das Ergebnis wird durch die Zahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert,
wobei das Ergebnis zu einer vollen Zahl gerundet wird. Diese Zahl ist die jeweilige
Delegiertenzahl, die aber in jedem Fall mindestens 2 betragen muss (Grundmandate).

Maßgeblich sind die Mitgliederzahlen des vorletzten Quartalsendes vor der LDK.

Alte Regelung:

Jeder Kreisverband wird durch zwei Delegierte und ab 40 Mitglieder für jeweitere volle 40
Mitglieder durch eine/n weitere/n Delegierte/n vertreten. Die Delegierten werden von der Kreismitgliederversammlung oder der Versammlung der Kreisdelegierten gewählt.

Begründung

Die LDK im Dezember 2019 hat die Einsetzung einer Kommission zur Anpassung des LDK-Delegiertensystems beschlossen. Die Kommission soll angesichts der steigenden Delegiertenzahlen u.a. eine Anpassung der Berechnung der Delgiertenanzahl unter Einbeziehung des BDK-Verfahrens prüfen.

Dazu gab es ein Treffen am 07. März, eine Videokonferenz am 02. Juli und es folgt noch eine am 28. September 2020. Das Ergebnis findet sich in der Satzungsformulierung wieder. Eine Umfrage bei den Kommisssionsmitgliedern auf der Viedeokonferenz am 02. Juli ergab folgendes Ergebnis: über die Höhe des Deckels: 220 (49%), 230 (11%) und 240 (30 %).

Die Formulierung „Rundung zu einer vollen Zahl“ meint kaufmännisches Auf- und Abrunden.
Die Formulierung ist analog der BDK Regelung außer des Stichtags für die Mitgliederzahl.
In der BV Satzung steht: Maßgeblich sind die dem Bundestagspräsidenten im letzten Jahresrechenschaftsbericht vorgelegten, geprüften Mitgliederzahlen.

S2 Satzungsänderungsantrag §6 "Frauen und Männer" hin zu "Gleichberechtigte Teilhabe"

Gremium:	LAG Queer
Beschlussdatum:	10.03.2021
Tagesordnungspunkt:	10. Satzungsänderungen: Gleichberechtigte Teilhabe, Anzahl der Delegierten

Antragstext

Der §6 der Landessatzung soll neu formuliert werden.

Bisheriger Titel: § 6 Frauen und Männer

wird ersetzt durch:§ 6 Gleichberechtigte Teilhabe

Neuer Text:

(1) Die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen in der Politik ist ein politisches Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Niedersachsen. Die Mindestquotierung von Ämtern und Mandaten ist eines der Mittel, um dieses Ziel zu erreichen. Von dem Begriff „Frauen“ werden alle erfasst, die sich selbst so definieren. Dies und weitere Maßnahmen regelt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

(2) Ebenso wie die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen ist die Anerkennung geschlechtlicher Vielfalt ein Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Trans*, inter* und nicht-binäre Menschen sollen in unserer Partei gleichberechtigte Teilhabe erhalten. Alle Gremien und Versammlungen sind dazu angehalten, dieses Ziel zu achten und zu stärken.

(3) Bei Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl sind grundsätzlich alle ungeraden Plätze für Frauen vorbehalten. Frauen können auch auf geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung haben dazu ein Vetorecht gemäß Abs. 4.

(4) Die auf Landesebene zu besetzenden und von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Niedersachsen zu beschickende Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Bei der Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die Kreisverbände den Grundsatz der Mindestparität beachten. Präsidien werden mindestparitätisch besetzt. Die Versammlungsleitung wird mindestens zur Hälfte von Frauen übernommen. Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten, dazu werden getrennte Redelisten geführt (Frauen/Offen), mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten.Ist die Redeliste der Frauen erschöpft, so sind die Frauen der Versammlung zu befragen, ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

(5) Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag von 5 Frauen unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit

aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weiteren Beratung an die Kreisverbände verwiesen und auf der nächsten LDK erneut beraten

(6) Mindestens einmal im Jahr findet eine frauenpolitische Veranstaltung vonBÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen statt. Für die Planung und Durchführungsind der Landesvorstand und die LAG Frauen verantwortlich.

(7) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besetzen auf Landesebene ihre Arbeitsplätze mindestens zur Hälfte mit Frauen, und zwar auf allen Qualifikationsstufen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt, bis sie mindestens zur Hälfte repräsentiert sind.

Alter Text:

(1) Wahllisten zur Bundes- und Landtagswahl sind grundsätzlich alternierend mit Frauen und Männern zu besetzen, wobei den Frauen die ungeraden Plätze zur Verfügung stehen. Frauen können auch auf den geraden Plätzen kandidieren. Reine Frauenlisten sind möglich. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die Wahlversammlung über das weitere Verfahren. Die Frauen der Wahlversammlung können dazu ein Meinungsbild erstellen.

(2) Die auf Landesebene zu besetzenden Gremien sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. Sollte keine Frau für einen Frauen zustehenden Platz kandidieren bzw. gewählt werden, entscheidet die LDK über das weitere Verfahren. Die Frauen der LDK haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend Abs. 3. Bei der Wahl der Delegierten für Landesdelegiertenkonferenzen sollen die Kreisverbände den Grundsatz der Parität beachten.Präsidien werden paritätisch besetzt. Die Diskussionsleitung übernimmt abwechselnd eine Frau und ein Mann aus dem Präsidium. Das Präsidium hat bei der Diskussionsleitung ein Verfahren zu wählen, dass das Recht von Frauen auf die gleiche Anzahl von Redebeiträgen gewährleistet, ggf. durch getrennte Redelisten (Reißverschlussprinzip).

(3) Auf Landesdelegiertenkonferenzen wird zu Abstimmungsgegenständen auf Antrag unter den Frauen ein Meinungsbild erstellt. Ergeben sich dabei abweichende Mehrheiten, haben die Frauen ein einmaliges Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. Die zur Abstimmung stehenden Fragen werden zur weiteren Beratung an die Kreisverbände verwiesen und auf der nächsten LDK erneut beraten

(4) Mindestens einmal im Jahr findet eine Frauenpolitische Veranstaltung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Niedersachsen statt. Für die Planung und Durchführung sind der Landesvorstand und die LAG Frauen verantwortlich.

(5) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN besetzen auf Landesebene ihre Arbeitsplätze mindestens zur Hälfte mit Frauen, und zwar auf allen Qualifikationsstufen. In Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, werden sie so lange bevorzugt, bis mindestens die Parität erreicht ist.

Begründung

Mit dieser Satzungsänderung möchten wir die Landessatzung an die Bundessatzung anpassen, die bereits in diesem Aspekt aktualisiert wurde. Kernanliegen ist, keine Geschlechterbinarität vorauszusetzen und dem Anspruch gerecht zu werden, eine nicht diskriminierende, viefältige Partei zu sein. Es gibt mehr als zwei Geschlechter. Dem werden wir mit dieser verbesserten Satzung etwas eher gerecht, ohne dass hart erkämpfte Frauenrechte geschwächt werden. Denn wir sind nur gemeinsam stark gegen Diskriminierung. Darum freuen wir uns sehr, dass diese queere Satzungsanpassung von der LAG Frauen und dem Landesvorstand unterstützt wird und hoffen genauso sehr auf eure Unterstützung. Zur verbesserten Übersichtlichkeit haben wir oben Änderungen fett markiert.